

Statuten



Statuten der Spitex Vorderland

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Vorderland besteht ein Verein im Sinn der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2, Zweck

Die Spitex bietet in den Gemeinden Grub AR, Heiden, Rehetobel, Reute, Walzenhausen und Wolfhalden Spitexdienstleistungen an. Sie fördert die ganzheitliche Betreuung, Pflege und Vorsorge im ambulanten Gesundheitswesen.

Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können sich weitere Gemeinden dieser Organisation anschliessen.

1. Mitgliedschaft

Artikel 3, Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Artikel 4, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Als ausgetreten wird betrachtet, wer zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

2. Organisation

A. Mitgliederversammlung

Artikel 5, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschliesslich über folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung;
5. Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind.

Artikel 6, Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn einhundert Mitglieder oder ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Artikel 7, Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen.

Artikel 8, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

B. Vorstand

Artikel 9, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 10, Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung der Spitex zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Artikel 11, Übertragung der Geschäftsführung

Unübertragbare Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Festsetzung und Änderung des Geschäftsreglementes;
2. Festlegung der Ziele, der Geschäftsgrundsätze und der Organisationsstruktur
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person und Aufsicht über sie;
4. Bildung und Aufhebung von Fonds;
5. Weitere Geschäfte, die dem Vorstand durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind.

C. Revisionsstelle

Artikel 12, Ernennung

Die Revisionsstelle besteht aus mehreren Revisoren oder aus einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 13, Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Rechnungslegung. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Revisor lässt an der Mitgliederversammlung über die Rechnung abstimmen.

3. Mittel

Artikel 14, Finanzierung

Die Spitex finanziert ihre Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Spenden und ähnlichen Erlösen sowie Unterstützung der öffentlichen Hand.

Artikel 15, Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag darf einhundert Franken nicht übersteigen. Die Mitglieder können nicht zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet werden.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 16, Auflösung

Das Vereinsvermögen und ein allfälliger Liquidationserlös sind zwingend an steuerbefreite gemeinnützige Vereine und Institutionen zu verteilen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Heiden, 22.04.2017

Die Präsidentin
Gaby Weber

Die Aktuarin
Heidi Schläpfer



